

Aktenzeichen: <input type="text"/>	LBAZ-Nr.: <input type="text"/>	Eingangsstempel Luftsicherheitsbehörde
- nur von der Luftsicherheitsbehörde auszufüllen -		

Antrag auf Durchführung einer Zuverlässigkeitsüberprüfung durch die Luftsicherheitsbehörde nach § 7 Luftsicherheitsgesetz (LuftSiG)

- Erstmalige Überprüfung**

 Wiederholungsüberprüfung

In der Vergangenheit durchgeführte oder laufende Zuverlässigkeits- oder Sicherheitsüberprüfungen:	
Datum:	Behörde:

Bitte beachten:

Der Antrag muss im Original vorgelegt werden! Antrag in Druckschrift leserlich, vollständig und richtig ausfüllen. Eine gut lesbare Kopie des gültigen Personalausweises bzw. Reisepasses ist diesem Antrag beizufügen. Alle Angaben sind zwingend erforderlich. Unvollständig ausgefüllte Anträge verzögern/verhindern die weitere Bearbeitung.

Sämtliche Vornamen (Rufname unterstreichen):		Nachname/Titel:	Geburtsname oder frühere Namen:			
Geburtsdatum:	<input type="checkbox"/> Personalausweisnummer: <input type="checkbox"/> Reisepassnummer:		Staatsangehörigkeit:			
Geschlecht: <input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich	Frühere oder doppelte Staatsangehörigkeit:		Angaben zum Pass oder Passersatz eines Ausländers: Bezeichnung: Aussteller:			
Geburtsland/Bundesland:			Geburtsort:			
Vorgesehene Verwendung:		Bei Arbeitgeber:	ggf. zu betretende Flughäfen:			
Privatanschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort, <u>Bundesland</u>)						
Telefon (tagsüber):						
Hauptwohnsitze der letzten 10 Jahre, hilfsweise den gewöhnlichen Aufenthaltsort (ggf. auf Extrablatt);						
Land	Bundesland	PLZ	Ort	Straße/Hausnummer	Von (TT.MM.JJJJ)	Bis (TT.MM.JJJJ)

Die aufgeführten Hinweise der Luftsicherheitsbehörde zu diesem Überprüfungsantrag habe ich zur Kenntnis genommen.

Ort, Datum

Unterschrift Antragsteller/in





Bezirksregierung Düsseldorf
- Dezernat 26/Luftsicherheit -

Hinweise zur Zuverlässigkeitsüberprüfung gem. § 7 Luftsicherheitsgesetz (LuftSiG)

(Stand: Januar 2010)

Zuständige Luftsicherheitsbehörde

Die für Sie zuständige Luftsicherheitsbehörde ist die Bezirksregierung Düsseldorf - Dezernat 26/Luftsicherheit - Am Bonnehof 35 in 40474 Düsseldorf.

Zweck der Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung

Im Rahmen der Zuverlässigkeitsüberprüfung werden Ihre Daten an die Polizeivollzugs- und Verfassungsschutzbehörden der Länder, das Bundeszentralregister sowie, soweit im Einzelfall erforderlich, das Bundeskriminalamt, das Zollkriminalamt, das Bundesamt für Verfassungsschutz, den Bundesnachrichtendienst, den Militärischen Abschirmdienst und die Bundesbeauftragte für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik weitergegeben. Bei ausländischen Antragstellern werden Anfragen an das Ausländerzentralregister und, soweit im Einzelfall erforderlich, an die zuständigen Ausländerbehörden gerichtet.

Begründen die Auskünfte der vorgenannten Behörden Zweifel an Ihrer Zuverlässigkeit, darf die Luftsicherheitsbehörde Auskünfte von Strafverfolgungsbehörden einholen.

Ihre personenbezogenen Daten werden von der Luftsicherheitsbehörde nur im Rahmen der Zuverlässigkeitsüberprüfung elektronisch gespeichert und verwendet. Die Luftsicherheitsbehörden unterrichten sich gegenseitig über die Durchführung von Zuverlässigkeitsüberprüfungen, soweit dies im Einzelfall erforderlich ist.

Mitwirkungspflicht

Gem. § 7 Abs. 3, S. 2 LuftSiG sind Sie verpflichtet, an Ihrer Zuverlässigkeitsüberprüfung mitzuwirken. Insbesondere haben Sie bei der Antragstellung und ggf. bei einer Anhörung, soweit diese bei Vorliegen von Tatbeständen, die Anlass zu Zweifel an Ihrer Zuverlässigkeit begründen, notwendig ist, wahrheitsgemäße Angaben zu machen. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig nicht wahrheitsgemäße Angaben macht. Diese Ordnungswidrigkeit kann nach § 111 Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) mit einer Geldbuße bis zu eintausend Euro bzw. nach § 18 Abs. 2 LuftSiG mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden.

Änderung persönlicher Daten

Sie werden gebeten, mir als zuständiger Luftsicherheitsbehörde alle für die Zuverlässigkeitsüberprüfung relevanten Änderungen Ihrer persönlichen Daten (z. B. Namens- und Anschriftenänderung, etc.) mitzuteilen.

Widerrufsvorbehalt

Das Ergebnis dieser Überprüfung ergeht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs, da von den Erkenntnisstellen Erkenntnisse auch aus der Vergangenheit jederzeit der Luftsicherheitsbehörde mitgeteilt werden können.

Mitteilung des Ergebnisses der Zuverlässigkeitsüberprüfung

Gem. § 7 Abs. 7 LuftSiG ist der Betroffene, d.h. Sie, Ihr Arbeitgeber, sowie die beteiligten Polizei- und Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder über das Ergebnis der Überprüfung zu unterrichten. Bei einer Überprüfung gem. § 7 Abs. 1 Nr. 1 + Nr. 2 LuftSiG wird das Ergebnis der Überprüfung direkt an Sie oder den Arbeitgeber übermittelt. Im letzteren Fall kann das Ergebnis vom Betroffenen dort abgefragt werden.

Anerkennung der Zuverlässigkeitsüberprüfung

Die Zuverlässigkeitsüberprüfung wird bundesweit anerkannt.